

## **Röntgenuntersuchungen im Asylverfahren**

**Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) hat geprüft, ob das tatsächliche Alter eines Gesuchstellers mittels Röntgenuntersuchung der Knochen feststellbar ist. Sie kam zum Schluss, dass sich mit dieser Methode nicht mit der für das weitere Verfahren entscheidenden Sicherheit feststellen lässt, ob eine Person noch minderjährig ist.**

Die Kommission hat in einem Grundsatzurteil entschieden, dass die Ergebnisse einer Röntgenuntersuchung der Hand kein zuverlässiger Beweis für ein bestimmtes Alter sein kann. Gestützt auf medizinische Studien ist nach Erkenntnis der ARK mit beträchtlichen Abweichungen des Knochenalters vom tatsächlichen Alter zu rechnen; die Spanne ist nach wissenschaftlichen Untersuchungen so gross, dass sich die Frage, ob ein Asylgesuchsteller noch minderjährig ist, selten mit der geforderten und für das Verfahren bedeutsamen Sicherheit beantworten lässt. Die Kommission korrigiert damit einen Entscheid des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF). Dieses hatte in einem konkreten Fall gestützt auf die sogenannte Knochenalteranalyse entschieden, der Gesuchsteller habe die Behörden über sein Alter getäuscht, indem er sein Alter mit 17,5 Jahren angab, wogegen die Ergebnisse der Röntgenuntersuchung der Hand zu einem Knochenalter von etwa 19 Jahren führten. Das tatsächliche Alter ist insofern von Bedeutung, als das Asylverfahren für Minderjährige zum Teil besondere Bestimmungen vorsieht.

Zollikofen, den 25. September 2000

Auskünfte:

Magnus Hoffmann, Präsidialsekretariat ARK

Tel 031 323 55 72; Fax 031 323 72 20; E-mail: [magnus.hoffmann@ark-cra.ch](mailto:magnus.hoffmann@ark-cra.ch)

Siehe Rückseite

Auszug aus dem Urteil der ARK vom 12. September 2000 betreffend A.D.

Grundsatzentscheid: <sup>1</sup>

*Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG: Beweiswert einer radiologischen Untersuchung des Handknochens.*

- 1. Zur Bestimmung des tatsächlichen Alters einer Person hat die radiographische Untersuchung des Handknochens nur beschränkten Aussagewert, da das Knochenwachstum - in einem nach Rasse und Geschlecht unterschiedlichen Mass - individuell variieren kann (Erw. 7).**
- 2. Eine Abweichung von zweieinhalb bis drei Jahren zwischen dem Knochenalter und dem tatsächlichen Alter kann noch als innerhalb des Normalbereichs betrachtet werden (Erw. 7c).**
- 3. Liegt das vom Asylsuchenden behauptete Alter im Vergleich zum festgestellten Knochenalter noch innerhalb dieser Standard-Abweichung, stellt die Knochenalteranalyse keine genügende Grundlage für einen Nichteintretensentscheid im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. b AsylG dar (Erw. 8).**

---

<sup>1</sup> Entscheidung über eine Grundsatzfrage gemäss Art. 104 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Art. 11 Abs. 2 Bst. a und b VOARK.